

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Alleiniges officielles Publikationsorgan des Magistrats der Stadt Wiesbaden.

Nr. 70.

Samstag den 24. März 1900.

XV. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen der Stadt Wiesbaden.

Holzversteigerung.

Montag, den 26. d. M., Vormittags wird in den Distrikten „Würzburg“ und „Brücher“ das nachverzeichnete Gehölz, als:

27 eichene Stämme von zusammen 23,99 Ftm.

87 Am. buch. Scheit,

33 „ „ Brügel,

11 „ eich. Scheit,

12 „ „ Brügel,

1750 buchene Wellen

versteigert.

Auf Verlangen werden die Steigpreise bis 1. Septbr. b. 3. kreditirt.

Sammelplatz: Vormittags 10 Uhr an der Kanzelbuche.

Wiesbaden, den 21. März 1900.

Der Magistrat.

J. B.: Körner.

3846

Bekanntmachung.

Montag, den 2. April d. J., Vormittags 11 Uhr, soll der Ertrag der Kastanienbäume in der Mainzer-, Park-, Kapellen- und Idsteinerstraße, im Nerothal bei den Schießhallen unter den Eichen, und in der Adolfsallee von der Adolfsheidstraße bis zur Adolfshöhe, auf fünf Jahre im Rathhaus hier Zimmer No. 55 meistbietend verpachtet werden.

Wiesbaden, den 21. März 1900.

Der Magistrat.

In Vertr.: Körner.

3928

Bekanntmachung.

Im städt. Kanalbauhof Schwalbacherstraße Nr. 8 sollen 335 Kilogr. alte, für unsere Zwecke unbrauchbare **Pan-seile**, sowie 8 Paar desgl. **Wasserstiesel** am Montag, den 26. d. M., Mittags 12 Uhr öffentlich meistbietend versteigert werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Wiesbaden, den 21. März 1900.

Stadtbaamt,

Abtheilung für Kanalisationswesen.

Frensch.

3847

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an **Cement-Beton-Röhren und Einlaßstücken** zu den städtischen Kanalbauten im Rechnungsjahre 1900 soll verdingen werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Zahlung von 1 M. bezogen werden.

Verschlissene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens

Dienstag den 3. April 1900, Vormittags 11 Uhr,

einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienener Bieter stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 17. März 1900.

Stadtbaamt, Abtheilung für Kanalisationswesen.

Der Oberingenieur:

Frensch.

3828

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs für 1900 an **verzinnten Eimern** zu Sinkkasten und Fettfängen soll verdingen werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer Nr. 57 eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Zahlung von 1 M. bezogen werden.

Verschlissene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens

Dienstag, den 3. April 1900, Vorm. 12 Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienener Bieter stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 17. März 1900.

Stadtbaamt, Abtheilung für Kanalisationswesen.

3843

Der Oberingenieur: Frensch.

Verdingung.

Die Herstellung der **Entwässerungsanlagen** im **alten Kühlhaus** der städt. Schlacht- und Viehhofanlage soll verdingen werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause Zimmer Nr. 57 eingesehen, oder von dort gegen Zahlung von 50 Pfg. bezogen werden.

Verschlissene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens **Dienstag, den 27. März er., Vormittags 12 1/2 Uhr,** einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienener Bieter stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 17. März 1900.

Stadtbaamt, Abth. für Kanalisationswesen.

3762

Der Oberingenieur: Frensch.

Heute Samstag, von Vormittags 8 Uhr ab, wird das bei der Untersuchung minderwerthig befundene Fleisch **einer Kuh zu 40 Pfg.**

und eines Schweines zu 45 Pfg.

das Pfund, unter amtlicher Aufsicht der unterzeichneten Stelle auf der Freibank verkauft.

An Wiederverkäufer (Fleischhändler, Metzger, Wurstbereiter und Wirthe) darf das Fleisch nicht abgegeben werden. 3925

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

1. Reichsgesetz vom 3. Juli 1883, betreffend Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.

§ 4. In den Weinbaugebieten des Reiches werden alle Gesamtlungen (Ortsfluren), in welchen Weinbau betrieben wird, bestimmten Weinbaubezirken zugetheilt. Die Grenzen dieser Bezirke werden von den betheiligten Landes-Regierungen festgesetzt und durch den Reichskanzler im Centralblatt für das deutsche Reich bekannt

gemacht. Die Versendung und die Einföhrung bewurzelter Reben in einem Weinbaubezirk ist untersagt.

Für den Verkehr zwischen den einzelnen Weinbaubezirken können mit Zustimmung des Reichskanzlers Ausnahmen von diesem Verbote von den Landes-Centralbehörden zugelassen werden; auch können die höheren Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten Ausnahmen zu Gunsten desjenigen gestatten, welcher Rebpfanzungen in benachbarten Weinbezirken besitzt.

Innerhalb des einzelnen Weinbaubezirks ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebpfanzungen verboten, in welchen andere als in diesem Bezirke üblichen Rebforten gezogen werden oder innerhalb der letzten drei Jahre gezogen worden sind. Weinbau im Sinne des Gesetzes ist die Pflanzung und Pflege der Rebe zum Zwecke der Weinbereitung.

§ 8. Der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, ist verpflichtet, hier von der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 8 dieses Gesetzes, gegen die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder gegen die zur Verhütung und Verbreitung der Reblauskrankheit erlassenen Einföhr- und Ausföhrverbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

2. Regierungs-Polizeiverordnung vom 11. September 1890

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867, G.-S. S. 1529 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Weinbau treibenden Kreise Oberlahn, Limburg, Unterlahn, St. Goarshausen, Rheingau, Wiesbaden Stadt, Höchst a. M., Ober-Taunus, Frankfurt a. M. Land und Frankfurt a. M. Stadt verordnet, was folgt:

§ 1. Die unterm 18. September 1888 erlassene Polizei-Verordnung (Reg.-Amtsbl. S. 305) wird hiermit außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle die nachfolgenden Polizeivorschriften:

§ 2. Jeder Eigenthümer, Pächter oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, welcher die Absicht hat, auf demselben Reben zu pflanzen, oder zum Zwecke der Erzielung von Wurzelreben Blindholz einzuföhren, ist verpflichtet, der zuständigen Polizeibehörde davon mindestens 8 Tage vor Beginn der Pflanzungsarbeiten unter genauer katastermäßiger Bezeichnung des zu bebauenden Grundstücks nach Gemarkung, Distrikt Parzellennummer und Flächeninhalt schriftlich oder zu Protokoll erklärte Anzeige zu erstatten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das zu bepfanzende Grundstück bereits früher mit Reben bepflanzt war oder nicht.

§ 3. Die im § 2 bezeichneten Personen haben gleichzeitig nachzuweisen, aus welcher Quelle und in welcher Menge das zu obigem Verwendungszwecke bestimmte Rebholz bezogen worden ist, und ihre hieran bezüglichen Angaben durch amtliche Bescheinigung derjenigen Behörde zu belegen, welcher in dem Bezugsorte die Wahrnehmung der Ortspolizeibehörde zusteht.

§ 4. Die im § 2 vorgeschriebene Anzeige bezw. die in § 3 erforderliche Nachweisung sind in der daselbst bezeichneten Weise stets von Neuem zu wiederholen, wenn die angemeldete Anlage überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange in demjenigen Kalenderjahre ausgeföhrte worden ist, für welches die Ausföhrung angezeigt war. Der im § 3 bestimmte Nachweis erstreckt sich auf dasjenige Pflanzholz, welches im Laufe der Jahre als Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben eingeföhrte wird und gesetzt werden soll.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde, welche über die gemäß der §§ 2—4 erfolgte Anzeige eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen hat, ist befugt, die Erlaubniß zum Einsetzen des Pflanzholzes zu versagen, falls der in den vorhergehenden Paragraphen erforderliche Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht ist.

§ 6. Wer ohne die polizeiliche Erlaubnißbescheinigung (§ 5) eine Rebenpflanzung anlegt, oder eine seit Erlaß dieser Verordnung derselben zuwider angelegte Rebenpflanzung unterhält, wird zufolge des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Außerdem kann die Beseitigung der ohne Erlaubniß erfolgten Anpflanzung von Reben verfügt werden.

W i e s b a d e n, den 11. September 1890.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.

J. W.: gez. Hein si us.

3. Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Blindreben.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 — G.-S. S. 1520 — wird für den Oberlahnkreis, den Kreis Limburg, den Unterlahnkreis, den Kreis St. Goarshausen, den Rheingaukreis, den Land- und Stadtkreis Wiesbaden, den Kreis Höchst, den Land- und Stadtkreis Frankfurt a. M. und den Ober-Taunuskreis unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierdurch Nachstehendes verordnet.

§ 1. Die Versendung und Einföhrung von unbewurzelten Weinreben (Blindreben, Schnittreben, Blindholz, Schnittholz, Sechholz und dergl.) über die Grenzen der einzelnen Stadt- und Landkreise ist untersagt. Von dem Verbote sind diejenigen Weinreben ausgenommen, deren sachgemäße Desinficirung (Aussetzen in einem Desinfektionskasten der Einwirkung des Schwefelkohlenstoffs auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von mindestens 20 Grad C.) durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Herkunftsortes nachgewiesen ist.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote, sowie die Einföhrung unbewurzelter Reben aus Gegenden außerhalb der Grenze des Regierungsbezirks Wiesbaden bedürfen der Genehmigung des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe vorsehen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

W i e s b a d e n, den 30. Juni 1897.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.

J. W. Fr h r. v. Re i s w i h.

4. Polizeiverordnung betreffend

Sicherheitsmaßregeln gegen Reblausverschleppung bei Weinbergsaubungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 — G.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 — G.-S. S. 1529 — sowie in Ausföhrung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird für den Oberlahnkreis, den Kreis Limburg, den Unterlahnkreis, den Kreis St. Goarshausen, den Rheingaukreis, den Land- und Stadtkreis Wiesbaden, den Kreis Höchst, den Land- und Stadtkreis Frankfurt a. M. und den Ober-Taunuskreis unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hierdurch Nachstehendes verordnet.

§ 1. In allen Gemarkungen, in denen durch die berufenen Sachverständigen das Vorhandensein der Reblaus bereits früher festgestellt ist, oder künftig noch festgestellt wird, sowie in allen Gemarkungen die durch eine ortsbüch bekannt gemachte Verfügung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau für reblausverdächtig erklärt werden, sind alle ausgehauenen Weinstöcke und zwar sowohl die unterirdischen wie die oberirdischen Theile, sofort nach dem Aus-hauen an Ort und Stelle (d. h. in dem ausgehauenen Weinberge), zu verkennen.

Dem Weinbau-Aufsichtskommissar und den von ihm beauftragten Personen bleibt das Recht vorbehalten, ausgehauene Weinstöcke zum Zwecke der Vornahme von Untersuchungen zu entnehmen.

§ 2. Von jedem beabsichtigten Ausschauen von Weinstöcken in diesen Gemarkungen ist spätestens am Tage vor Beginn der bezüglichen Arbeit der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 3. Für die Beobachtung der in §§ 1 und 2 gegebenen Vorschriften sind verantwortlich:

1. der Pächter oder sonst vertretungsmäßig berechnigte Inhaber oder Verwalter,
2. der Ruhnieder,
3. der Eigenthümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach Maßgabe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

W i e s b a d e n, den 30. August 1897.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.

J. W.: gez. C a e s a r.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Im Anschluß hieran wird auf Folgendes besonders aufmerksam gemacht:

1. Für die Anpflanzung der Vorschriften über den Verkehr mit bewurzelten Reben (Reiflinge oder ältere Wurzelreben) und Blindholz ist es vollkommen gleichgültig, ob die Reben in Weinbergen, Gärten oder an Häusern gepflanzt werden sollen.

2. Von dem Verbote der Versendung und Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk kann der Herr Oberpräsident Ausnahmen nur dann gestatten, wenn der betreffende Ausführungs- und pflanzungen, zwischen welchen die Versendung stattfinden soll, einem Einführungsbezirk einander benachbart sind und zugleich die Reben und demselben Bestehen gehören. Der Antrag auf Genehmigung der Ueberführung muß rechtzeitig, mindestens einige Wochen vorher gestellt werden. Das Erlaubnißschreiben ist bei dem Transporte mitzuführen und den nachfragenden Beamten vorzuzeigen.

3. Die vorstehenden Polizeiverordnungen erstrecken sich sowohl auf die Fälle geplanter Neuanlagen als auch auf die beabsichtigten Ergänzungspflanzungen.

Wiesbaden, den 2. Februar 1900.

Der Polizei-Präsident.

A. Prinz v. Ratibor.

2782

Fremden - Verzeichniss.

vom 22. März 1900. (Aus amtlicher Quelle.)

Bahnhof-Hotel.
Rosenbusch, Kfm. Karlsruhe
Schmidt, Dy. Witten
Schneider, Insp. Hof Kleeberg
Hotel Block.
Löblich, Fbkbes. m. Fam. Beilin
Schwarzer Bock.
Fuchs, Kfm. Grodno
Mahneke, Fr. Friedrichsfelde
Frhr. Reichlie v. Moldegg, Leut. Landshut
Hasenclever, Kfm. Wien

Hotel Einhorn.
Zück, Kfm. Frankfurt
Gossens, Kfm. Aachen
Schenrich, Reg.-Bmstr. Lenbus
Wipprecht, Kfm. Plauen
Marx, Opernsäng. Mannheim
Klein, Kfm. Brandenburg
Thurm, Kfm. Paris
Gallwitz, Kfm. Köln
Rothschild, Kfm. Frankfurt
Bloch, Kfm. Köln
Winsch, Kfm. Naumburg
Noe, Kfm. Zweibrücken
Silberbauer, Kfm. Paris

Eisenbahn-Hotel.
Kulow, Frankfurt
Lefèvre, Berlin
Kleinfeld, Fr. Berlin
Bergholdt, Caud. phil. Freiburg
Hohendahl, Mülheim
Siem, Holland
Behl m. Fr. Wien
Schiff, Frankfurt

Hotel Engel.
Hergersberg-Storp m. Fam. Berlin
Englischer Hof.
Kauffmann m. Fr. Quedlinburg
Erbprinz.

Trefz, Frankfurt
Kogge, Kassel
Lenkontz, Würzburg
Schupp, Coblenz
Henrich, Frankfurt
Oske, Stanislan
Pelikan, Breslau
Hemmerling, Oberseelbach
Honigoeker, Ing. Mainz

Hotel Hannel.
Jonas, Fr. Waldbreitbach
Müller, Fr. Ockenheim
Walldorf, Ing. m. Fr. Magdeburg
Privat, Nürnberg
Bind, Elberfeld
Nagel, Nürnberg

Hohenzöllern.
Hamburger, Posen
v. Michael m. Fr. u. Dienersch. Mecklenburg

Kaiserhof.
Baer-Goldschmidt, Consul Frankfurt
Hartoff, Fbkbes. Kassel
Menso, Oberleut. Amsterdam
v. Solamirsky, Moskau

Karpfen.
Volk, Frankfurt
Gellingshaus, Hannover

Hotel Matropole.
Stern, Heilbronn
Tomesmann, Düsseldorf
Wangemann, Dr. Aachen

Hotel Minerva.
Heintzmann, Mailand
Schumann, Dr. Berlin
Müller, Fr. m. T. Frankfurt

Nassauer Hof.
Grimm, Fr. m. Bed. Riga
Berg m. Fr. Köln
Sandes, Fr. London
Brasse m. Fr. Dortmund
Davidson, Stockholm

Nonnenhof.
Schröder, Hamm
Brun, ort Berlin
Cronmeyer, Kfm. Hückeswagen
Süss, Kfm. Frankfurt
Danfalk, Kfm. Berlin
Ress, Kfm. Leipzig
Weil, Kfm. Mannheim
Lohr, Kfm. Düsseldorf

Quisisana.
Tyszkiewicz, Graf Kretynka
Tyszkiewicz, Gräfin
Pustowski, Kowno

Kampmann, m. Fr. Wattenscheid
Hahn m. Bed. Hamburg

Hotel Reichspost.
Mirza Ali Diaffer m. Fr. Moskau
Euker, Fr. Schlesien

Rhein-Hotel.
v. Rothkirch, Ortrand
Ziss, Frankfurt
Hansmann, Mülheim
v. Seidler, Fr. Wien
van Nop, Kfm. Amsterdam
Schadd, Fr.
van Nop, Fr.

Hotel Rose.
Marsmann, Kfm. Wismar
Cunningham, Fr. London
Ebbinghaus, Heidenheim

Weisses Ross.
Krüger m. Fr. Giessen
Herpell, Cochem

Savoy-Hotel.
Volokmer, Kfm. Hamburg
Bauer, Fr. Frankfurt
Solz, Rentn. Wilna
Solz, Fr.

Hotel Schweinsberg.
Bohrenkamp, Krefeld
Biskamp, Kfm. Bielefeld
Faulstich, Kfm. Kassel
Eul, Kfm. Köln
Lernen, Kfm. Berlin

Tannhäuser.
Schmidt, Kfm. Homburg
Hoffmann, Kirberg
Eidt, Hundsangen
Leber, Stierstadt
Dahl, Niederhoft ein
Faust, Hofheim
Rittershaus, Kgl. Hofoperns.

Kirst, Fabrikdir. Berlin
Sandern

Taunus-Hotel.
Bereke, Kfm. Hamburg
Weidner m. Fr. Karlsruhe
Heinsen, Kfm. Strassburg
Stolz m. Fr. München
Holzmann, Kfm. Marburg
Kautzen, Kfm. Kassel
Stiem, Fbkt. Posen

Hotel Victoria.
Tilden, Fr. Dover

Rotgiesser.
Winkler, Krefeld
Hessels, Rentn. Bielefeld
Hotel Vogel.
Hochfeld
Essenberg

Hotel Weins.
Mannstedt, Berlin
Goerlach m. Fr. Limburg
Ströder, Selters
Nies, Hof Brems
Lieber, Neesbach
Elze, Königstein
Stähly, Offenthal
Guckes, Riedelbach
Schön, Netzbach

In Privathäusern:

Pension Kehrman.
Schulz, Tübingen
Zimmermann Fr. Danzig
Bromundt, Fr.
Mombert, Fr.

Villa Nadine.
Graf Posadovsky, Demmin
Privathotel Silvana.
Radin m, Fr. Breslau

II. Andere öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung.

Montag, 26. März d. J., Vormittags 10 Uhr
anfangend, werden in dem Dohheimer Gemeindevwald, Distrikt
Hüttenhaag Abtheilung 18, Oberer Weiherberg, Abtheilung 7
und Ziegenknüppel Abtheilung 2 nachstehende Holzsortimente
versteigert.

Rugholz:

56 Eichenstämmen mit	31,03	fm
(wovon 1 Stamm von	5,07	"
und 1 Stamm von	4,30	"
31 Stück Eichenstangen I. Cl.	2,79	"
5 Buchenstämmen mit	3,62	"
4 Birkenstämmen mit	0,74	"

Brennholz:

98 rm Buchen-Scheitholz
60 " Buchen-Knüttel
8 " Eichen-Knüttel
7 " Nadelholz-Knüttel
1075 Stück Buchen-Wellen
500 " Eichen-Wellen
175 " Nadelholz-Wellen
4.25 H. Ausbush-Wellen

Auf Verlangen wird den Steigern bis 1. Sept. 1900
Credit gewährt.

Der Anfang beginnt im Distrikt Hüttenhaag.

Dohheim, den 16. März 1900.

Der Bürgermeister: Heil.

Rug- und Brennholz-Versteigerung.

Dienstag, den 27. März, 10 Uhr anfangend,
kommen im Großherzoglichen Park zur Platte in den Distrikten
Fürstenrod, Jungholz, Dürreberg und Adolfsheide:

18 Fichtenstämmen, 9—17 m lang u. 12—18 cm Durchm.
74 Fichtenstangen I. II. u. III. Classe,
98 Rmm. Buchen-Scheitholz,
155 " Knüttelholz,
13000 Stück buchene Wellen,
62 Rmm. Kiefern Scheit- und Knüttelholz,
17 " Erlen und Birken Scheit und Knüttel

zur öffentlichen Versteigerung.

Anfang im Distrikt Fürstenrod.

2938

Biebrich, den 20. März 1900.

Großherzogl. Luxemburgische Finanzkammer.

Das im Wehener Gemeindevwald **Saferstück** am
13. März ex. versteigerte Holz wird Dienstag, den 27. März,
Vormittags 9 Uhr, an die Steigern überwiesen.

2943

Rörner, Bürgermeister.

Das am 15. d. M. im Wehener Gemeindefeld Eschbach und Hof versteigerte Holz ist nicht genehmigt worden und wird Donnerstag, den 29. März, Vormittags 10 Uhr anderweit versteigt und zwar:
127 kiefern Stämme von 50 Fesim.
162 Nm. kiefern Scheit
85 " " Knüppel.
Das Holz sitzt gut zur Abfahrt.
Wehen, den 20. März 1900.

2942 Körner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Samstag, den 24. März 1900, Mittags 12 Uhr, werden in dem Pfandlokal Dogheimerstraße 11/13 dahier:

1 Baarenschrank, 1 Schreibsecretär, 1 Sopha, eine Kommode, 1 große Palme und 30 eis. Mistbeetsfenster öffentlich meistbietend zwangsweise gegen Baarzahlung versteigert.

Lonsdorfer,

3940 Gerichtsvollzieher, Helenenstr. 30 I.

Bekanntmachung.

Samstag, den 24. März d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr werden in dem Saale zu den 3 Kronen, Kirchgasse No. 23

ca. 200 Herrenfilzhüte, ca. 160 Confirmandenhüte, ca. 50 Strohhüte, sowie ca. 100 Sonnenschirme

gegen baare Zahlung öffentlich freiwillig versteigert.

3947 Schröder, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Samstag, den 24. März cr., Mittags 12 Uhr werden in dem Pfandlokal Dogheimerstraße 11/13 dahier

1 Klavier, 1 Sekretär, 7 Kleiderschränke, 2 Verticows, 1 Kommode, 2 Konsols, 2 Sophas, 2 Schreibtische, 1 Tabakstischchen, 1 Real, 55 Diele Eichenholz und Anderes mehr

Öffentlich zwangsweise gegen Baarzahlung versteigert.

Wiesbaden, den 23. März 1900.

3946 Wollenhaupt, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Samstag, den 24. März cr., Mittags 12 Uhr, werden im Pfandlokal Dogheimerstr. 11/13 dahier

2 Sophas, 3 Sessel, 2 Betten, 1 Vertikow, 1 Cylinderbureau, 1 Consol mit Spiegel, 2 Spiegel, 1 Bücherschrank, 4 Bilder, 2 Kleiderschränke, 16 Bde. Lexikon, 1 Waschkommode mit Marmor, 2 Tische, 6 große Palmen, div. N. Pflanzen,

ferner 2 Kinderwagen, 21 Puppenwagen, 9 Rohrfessel, 4 Arbeitsständer, 4 Topfständer, 1 Wäschepult, 1 eis. Bettstelle, 1 Fahrrad

Öffentlich zwangsweise gegen Baarzahlung versteigert.

Die Versteigerung der letztgenannten Gegenstände findet bestimmt statt.

Wiesbaden, den 23. März 1900.

3944 Eichhofen, Gerichtsvollzieher.

Kirchliche Anzeigen.

Katholische Kirche.

Vierter Fastensonntag (Vestare.) — 25. März 1900.

Maria Verkündigung.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste heil. Messe 6 Uhr, zweite hl. Messe 7, Kindergottesdienst 8 Uhr, Hochamt 10, letzte hl. Messe 11.30.

In der hl. Messe um 7 Uhr gemeinschaftliche Communion der vorjäh. Erstkommunikanten.

Nachm. 2.30 Mutter-Gottes-Andacht. 6 Uhr Fastenpredigt.

Für das Fest Maria-Verkündigung sind besonders die Frauen u. Jungfrauen zu Oberkommunion eingeladen.

Mittwoch und Samstag 6 Uhr Fastenandacht mit Segen.

An den Wochentagen sind hl. Messen um 6.30, 7.10, 7.40 und 9.15.

7.10 sind Schulumessen und zwar: Montag u. Donnerstag für die Bleichstrassschule, Dienstag und Freitag für die Bläckerstraße, Mittwoch u.

Samstag für die Rheinstrassschule, die höhere Mädchenschule und die Fasnitz.

Freitag 5 Uhr, Samstag 4—7 u. nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse 6.30, zweite hl. Messe 8 Uhr, Kindergottesdienst (Amt) 9. Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.30 gestiftete Kreuzweg-Andacht für die armen Seelen, darnach Segen. Abends 6 Uhr Fastenpredigt.

Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr ist Fastenandacht mit Segen.

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.30, 7.15 und 9.15, 7.15 sind Schulumessen und zwar: Dienstag und Freitag für die Bleichstrassschule, Mittwoch und Samstag für die Bleichstrasse- und Bleichstrassschule.

Gelegenheit zur Beichte ist Freitag Abends von 6—7, Samstag Nachm. von 4—7 u. nach 8 Uhr, Sonntag Morgens von 6 Uhr an

Kapelle der Barmherzigen Brüder (Schulberg 7).

Sonntag morgens 6 Uhr Frühmesse, 8 Uhr Amt, Nachmittags 5 Uhr Andacht mit Segen.

An den Wochentagen 6.15 Uhr hl. Messen.

Kapelle im St. Josephshospital (Langenbeckstraße).

Sonntag Morgens 8 Uhr hl. Messe mit Predigt, Nachm. 3.30 Andacht. An den Wochentagen ist Morgens 6.15 hl. Messe.

Katholischer Gottesdienst.

Englische Kirche: Frankfurterstraße 3.

Sonntag, den 25. März, Vormittags 9.30 Uhr: Amt mit Predigt. Vieder Nr. 15, 7, 53.

W. Krimmel, Pfarrer, Schwalbacherstraße 2.

Residenz-Theater.

Direktion: Dr. H. Rauch.

Samstag, den 24. März 1900.

190. Abonnements-Vorstellung.

Abonnements-Billets gültig.

XXVI. Ludwig Gulda-Abend.

Regie: Albin Unger.

Die Zechen.

Schauspiel in 1 Akt.

Ottomar, Freiherr von Reigersdorf	Hans Manussi.
Agathe Dorn	Sofie Schenk.
Der Badearzt	Frdr. Schuhmann.
Ein Kellner	Hermann Kunz.

Ort der Handlung: Ein kleiner Badeort.

Darauf:

Ein Ehrenhandel.

Pustspiel in 1 Akt.

Regierungsrath von Lechwig	Gust. Schulze.
Lili, seine Frau	Gusti Kollend.
Major Hagen	Friedr. Schuhmann.
Mathilde, seine Frau	Margar. Ferida.
Justizräthin Strobel	Mara Krause.
Premierleutnant von Lauenbach	Ludw. Widmann.
Affessor Möller	Albert Rosenow.
Ein Bedienter	Richard Krone.

Ort der Handlung: Eine Provinzialhauptstadt.

Zum Schluss:

Fräulein Wittwe.

Pustspiel in 1 Akt.

Emilie Reichardt	Else Tillmann.
Dr. Albert Funt, Chemiker	Otto Kieners.
Abu Abdallah	Max Wiesle.
Fatima	Minna Agte.
Ein Kind	Grete Müller.

Nach dem 1. und 2. Stücke finden größere Pausen statt.

Anfang 7 Uhr. — Ende nach 9 1/4 Uhr.

Sonntag, den 25. März 1900.

Nachmittags 3 Uhr:

Volksvorstellung, veranstaltet vom Volksbildungsverein:

Novität. **Der Probecandidat.** Novität.

Schauspiel in 4 Akten von Max Dreyer.

Abends 7 Uhr:

191. Abonnements-Vorstellung.

Abonnements-Billets gültig.

Zum 11. Male:

Novität. **Die Dame von Maxim.** Novität.
(La Dame de chez Maxim.)

Schwant in drei Akten von Georges Feydeau. Deutsch von Benno Jacobson.

Montag, den 26. März 1900.

Bei aufgehobenem Abonnement. Abonnementsbillets ungültig.

Erstes Gastspiel des Herzogl. Hofchauspielers und Regisseurs

Otto Osmar vom Hoftheater in Reiningen.

Erstaufführung:

Novität. **Wenn wir Toten erwachen.** Novität.

Ein dramatischer Epilog in 3 Akten von Henrik Ibsen.

Prof. Professor Rubel, Otto Osmar.